

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

## Fragen zum ESF-Aufruf „Sozialwirtschaft 4.0 – Digitale Transformation“

### Frage 1

a)

Wie ist hier das Vergaberecht geregelt? Gibt es hier auch die Möglichkeit der freihändigen Vergabe und wenn ja, bis zu welchem Betrag? Gibt es für Honorarkräfte Höchstsätze pro UE?

b)

Technische Kofinanzierung ist nicht zulässig. Das heißt doch, dass die Arbeitgeberkosten der Seminarteilnehmer nicht zu den Projektkosten dazu addiert werden und somit die Gesamtkosten nicht erhöhen dürfen?

### Antwort 1

a)

Die Beauftragung von Fremdpersonal in ESF-Projekten unterliegt grundsätzlich dem Vergaberecht. Im Wesentlichen ist eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (ehem. Freihändige Vergabe) bis zu einem Auftragsvolumen von 50.000 € (netto) zulässig. Bei Honorarkräften sind marktübliche Preise förderfähig, die durch Markterkundung oder bei Kosten unter den Schwellenwerten des Vergaberechts durch die Einholung von mindestens drei Angeboten ermittelt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss möglichst eindeutig und erschöpfend sein, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Das Angebot ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuwählen.

Die Auswahlentscheidung ist ebenfalls in einem nachvollziehbaren begründeten Vermerk festzuhalten. Bei Auftragsvergaben ist die Wahl des Vergabeverfahrens, insbesondere eine Entscheidung für die Durchführung einer Verhandlungsvergabe, argumentativ zu begründen und aktenkundig zu machen.

Unter anderem können Personalpools eine Markterkundung darstellen.

Weiterführende Informationen und Voraussetzungen finden Sie unter anderem in den Leitlinien „Kosten und Finanzierung“: <https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/leitlinien-kosten-finanzierung.pdf#page=27>

b)

Technische Kofinanzierung ist nicht zulässig. Die Arbeitgeberkosten der Teilnehmenden dürfen nicht die Gesamtkosten erhöhen. Es können nur echte Projektträgerkosten berücksichtigt werden.

## Frage 2

a)

Können wir als Bildungsdienstleister (gGmbH) ein Projekt beantragen, das die Kompetenzen unserer eigenen Mitarbeiter/innen fördert.

b)

Wäre es auch möglich, bei der Zielgruppe Mitarbeiter/innen von unterschiedlichen Unternehmen zu mischen?

## Antwort 2

a)

Nein, der Aufruf richtet sich grundsätzlich an alle gemeinnützigen Träger, die einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angehören bzw. von diesen als Spitzenverbände vertreten werden, sowie gemeinnützige Träger (ohne Gewinnerzielungsabsicht), die in Bayern in der Sozialwirtschaft für die Zielgruppen des ESF aktiv sind.

Der Begriff Sozialwirtschaft beschreibt den Teil eines Wirtschaftssystems, der sich im Wesentlichen mit Leistungen zum Nutzen der Gesellschaft befasst. Im Zentrum stehen soziale

Probleme, insbesondere in der Erbringung von sozialen Dienstleistungen (Humandienstleistungen z.B. im Gesundheits- und Pflegebereich) für und mit Menschen. Das Sachziel der Sozialwirtschaft besteht in der direkten Produktion von individueller und gemeinschaftlicher Wohlfahrt.

Der Aufruf richtet sich vielmehr an sozialwirtschaftliche Organisationen und deren Mitarbeiter, die sich um die Wohlfahrt von Individuen im o.g. Sinne bemühen.

b)

Die Grundfrage a) war zu verneinen.

### **Frage 3**

Auf Seite 4 heißt es, dass das Projekt auch im „eigenen Verband“ erfolgen kann, da wir als Unternehmen (gGmbH) nun jedoch auch einem eingetragenen Verein gehören, würden wir uns gerne erkundigen, ob wir auch nur mit den gemeinnützigen Unternehmen der selbigen teilnehmen dürfen.

Anders gesagt: wir sind gemeinnützige Träger, deren Schnittstelle die Mitgliedschaft des Vereins darstellt und würden darüber gerne ein Projekt in unseren Häusern – als Verband – umsetzen.

### **Antwort 3**

Nein, antragsberechtigt sind die Adressaten gem. Punkt 1 des Aufrufs.

Der Passus auf Seite 4 bezieht sich lediglich auf die Umsetzung, also die Art der Durchführung des Projektes.

Der Begriff Sozialwirtschaft beschreibt den Teil eines Wirtschaftssystems, der sich im Wesentlichen mit Leistungen zum Nutzen der Gesellschaft befasst. Im Zentrum stehen soziale Probleme, insbesondere in der Erbringung von sozialen Dienstleistungen (Humandienstleistungen z.B. im Gesundheits- und Pflegebereich) für und mit Menschen. Das Sachziel der Sozialwirtschaft besteht in der direkten Produktion von individueller und gemeinschaftlicher Wohlfahrt.

Der Aufruf richtet sich vielmehr an sozialwirtschaftliche Organisationen und ihre Mitarbeiter, die sich um die Wohlfahrt von Individuen im o.g. Sinne bemühen.

**Frage 4**

Frage bezüglich der Erbringung des 20-prozentigen Eigenanteils an den Projektkosten:

Können diese Eigenmittel auch über Kosten für Ausfallzeiten/Personalfreistellungen der Fortbildungsteilnehmer erbracht werden?

**Antwort 4**

Nein, die Entgeltzahlungen an Fortbildungsteilnehmende können nicht als Eigenmittel angesetzt werden. Sog. Technische Kofinanzierung ist nicht zugelassen.

**Frage 5**

Sind ehrenamtliche Mitarbeiter förderfähig?

**Antwort 5**

Ja, wenn die Teilnahme der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen an der Fortbildung Sinn macht, sprich wirtschaftlich zu rechtfertigen ist und in einem angemessenen Verhältnis zu dem zeitlichen Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit steht. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sollten also länger tätig (zeitlicher Umfang) oder länger im Unternehmen tätig sein.

**Frage 6**

Können Lizenzen finanziert werden?

**Antwort 6**

Lizenzen, die für die Schulung benötigt werden, werden durch die Restkostenpauschale abgedeckt.

**Frage 7**

Ist eine bereits laufende Schulung rückwirkend oder für die Restlaufzeit förderfähig?

**Antwort 7**

Nein, der Antrag auf Förderung muss unbedingt vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

**Frage 8**

Sind Online-Schulungen möglich?

**Antwort 8**

Die Qualifizierungsmaßnahmen sind zu überwiegenden Anteilen (größer 50 %) in Seminarform zu halten und können durch arbeitsplatznahe Lernformen und/ oder unter Nutzung interaktiver, digitaler Medien („blended learning“) oder Training am Arbeitsplatz unterstützt werden. Der Umfang der Zugriffszeiten in ein elektronisches System ist für alle Teilnehmenden in eindeutiger Weise durch den Projektträger nachzuweisen. Dies ist wichtig, um die Zahl der Unterrichtseinheiten bestimmen zu können.

**Ergänzende Frage zu 8**

Zu Frage 8 der FAQ steht, dass mindestens 50 % in Seminarform zu halten sind. Viele Schulungen (im Bereich e-learning) werden fast ausschließlich Online angeboten mit Austausch mit Referenten in virtuellen Plattformen oder Webinaren. Es handelt sich demnach nicht um eine „reine Onlineschulung“, sondern um Schulung, die im virtuellen Lernraum zusammen mit einem Trainer stattfinden. Sind solche Schulungen möglich und müssen es tatsächliche Präsenztage sein, also ein Trainer vor Ort die Teilnehmenden face to face schulen?

**Ergänzende Antwort zu 8**

Onlineschulungen, die im virtuellen Lernraum zusammen mit einem Trainer stattfinden können ergänzend zum Präsenzunterricht bis zu einem Anteil von 50 % eingesetzt werden und zählen zu den Unterrichtseinheiten. Die Teilnehmenden müssen dabei regelmäßig mit

einem Tutor, Kursleiter, Dozenten etc. in Echtzeit in der Gruppe online, einem Chat oder in der Präsenzveranstaltung kommunizieren und beispielsweise Fragen stellen können, die mündlich oder schriftlich live beantwortet werden. Der Umfang der Zugriffszeiten in ein elektronisches System ist für alle Teilnehmenden in eindeutiger Weise durch den Projektträger nachzuweisen.

Mindestens 50 % der Unterrichtseinheiten müssen mit einem Trainer vor Ort „face to face“ durchgeführt werden.

---

Bitte beachten Sie, dass die Kosten für Onlineschulungen mit der Restkostenpauschale abgedeckt sein können. Die Restkostenpauschale errechnet sich aus den direkten Personalkosten. Direkte Personalkosten entstehen für Tutoren etc. bei Onlineschulungen nicht. Die Kosten für Tutoren etc. bei Onlineschulungen gehören zu den Restkosten.

### **Frage 9**

Sind Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes förderfähig?

### **Antwort 9**

Nicht förderfähig sind Beamte, Soldaten und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (z.B. der Landkreise, Bezirke, Städte, Gemeinden). Der Ausschluss gilt nicht für Beschäftigte aus privatwirtschaftlich organisierten Betrieben der öffentlichen Hand oder bei Projekten zur Vermittlung berufsspezifischer Fähigkeiten für Krankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen und Altenhelfer/innen.

### **Ergänzende Frage zu 9**

In Antwort 9 sind die Ausschlusskriterien für die Teilnahme aufgelistet. Im Gegensatz zu Aktion 4 fehlen hier die Stiftungen. Kann ich davon ausgehen, dass Teilnehmer von Stiftungen des öffentlichen Rechts und Kirchenstiftungen (Träger von Kindergärten) förderfähig sind?

### **Ergänzende Antwort zu 9**

Ja, diese Teilnehmer sind förderfähig.

**Frage 10**

Es muss pro Projekt mindestens zwei Teilprojektgruppen à 10 Personen geben.

Frage: Muss jede dieser Personen 50 Trainings-/Unterrichtsstunden leisten (also in der Summe 500 Stunden pro Teilprojekt) oder reicht es, wenn in der Summe 50 Unterrichtsstunden zusammenkommen (also pro Person 5 Stunden)?

**Antwort 10**

Jede/r Teilnehmer/in muss mindestens 50 Unterrichtseinheiten mal 45 Minuten (37,5 Zeitstunden) in Projekten für Qualifizierung und Anpassung eingebunden sein. Ziel der Förderung ist das Training der Teilnehmenden. Vgl. dazu Nr. 3 Projektlaufzeit des Calls, wo auf die Zahl der Durchgänge für Qualifizierung und Anpassung abgestellt wird.

Eine Ausnahme bei der Zahl der Durchgänge, nicht aber bei dem Umfang des Mindestzeitvolumens gibt es im Falle der Erarbeitung und Erprobung von Lösungsansätzen, Konzepten oder Instrumenten.

**Frage 11**

Sind bei Maßnahmen, die auch für Mitarbeiter des eigenen Unternehmens durchgeführt werden ebenso alle Kosten voll förderfähig (siehe Förderhinweise Aktion 4 Punkt 3 Zielgruppen. Dort sind für eigene Mitarbeiter nur externe Kosten dritter Dienstleister förderfähig)?

**Antwort 11**

Die direkten Kosten für Eigenpersonal werden nach Art. 68 Abs. 2 VO 1303/2013 pauschaliert berechnet (Pauschale 1.720). Nur die Kosten für Eigenpersonal, das an der Organisation bzw. Umsetzung der Maßnahme beteiligt ist, sind förderfähig. Dabei ist eine Freistellung des beteiligten Personals im Umfang der „Produktiven Projektstunden“ bzw. „Produktivstunden“ erforderlich. Hierbei handelt es sich um tatsächlich erbrachte Stunden, die nachzuweisen sind.

Personalkosten für Teilnehmende sind nicht förderfähig.

Die Personalkosten für das Fremdpersonal werden je nach Schwellenwert durch Markterkundung oder Vergabeverfahren festgelegt.

Ebenso können direkte Personalkosten<sup>1</sup> wie z.B. Berufsgenossenschaftsbeiträge angesetzt werden.

Weiterhin gilt die Restkostenpauschale von 30 Prozent der direkten Personalkosten für sämtliche Restkosten.

### **Frage 12**

Kann mit dem Vergabeverfahren bereits vor Förderzusage begonnen werden (z.B. wegen Terminen)? Sind die Tätigkeiten der Dozenten für die Fortbildungen als freiberufliche Leistungen einzustufen? Wenn ja, dann würde die UVgO lt. „Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte in Bayern (Nr. 3)“ vom STMWI keine Anwendung finden?

### **Antwort 12**

Ja, mit dem Vergabeverfahren kann bereits vor Zusage der Förderung begonnen werden. Der Zuschlag darf dabei jedoch erst nach Zusage der Förderung erteilt werden. Ob die Tätigkeit des Dozenten als freiberufliche Leistung (oder abhängige Tätigkeit) einzustufen ist erfordert eine Einzelfallbetrachtung. Abhängig davon ist die Vergabeart zu wählen.

### **Frage 13**

Die Bewerbungsfrist für „Sozialwirtschaft 4.0 - Digitale Transformation“ endet am 30.09.2019. Gibt es für 2020 nochmals einen Call?

### **Antwort 13**

Nein, aktuell ist für das Jahr 2020 kein weiterer Call geplant.

---

<sup>1</sup> <https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/direkte-indirekte-kosten.pdf>



**Frage 14**

Müssen die Mitglieder der Projektgruppe alle zur gleichen Thematik geschult werden oder kann auch hier aufgeteilt werden z.B. folgendermaßen: 4 Personen erhalten technische Schulungen zum Thema, 6 Personen inhaltliche Schulung für Erstellung von Lerninhalten, damit hätten wir 10 Personen in einem Teilprojekt geschult. Ist das so möglich?

**Antwort 14**

Alle 10 Projektteilnehmer eines Teilprojekts müssen zum gleichen Thema geschult werden. Die beschriebene Aufteilung innerhalb eines Teilprojekts ist nicht möglich.

**Frage 15**

Was genau ist unter dem Punkt „Durchgänge“ zu verstehen? Kann ich ein zweites Teilprojekt zum gleichen Thema mit 10 anderen Personen starten oder muss sich das zweite Teilprojekt vom ersten abgrenzen?

**Antwort 15**

„Projekte für Qualifizierung und Anpassung der Arbeitskräfte bestehen aus mehreren Durchgängen.“ Mit dem Begriff „Durchgänge“ sind die Teilprojekte gemeint. Es sind mindestens zwei erforderlich. Das zweite Teilprojekt kann das gleiche Thema 10 weiteren Teilnehmenden vermitteln oder auch ein anderes Thema mit den Teilnehmenden aus Teilprojekt 1 und/oder weiteren Teilnehmenden behandeln. Eine Abgrenzung der Teilprojekte muss klar erkennbar sein.

**Ergänzende Frage zu 15**

In der Antwort 15 steht, dass eine Abgrenzung der einzelnen Teilprojekte klar erkennbar sein muss.

Wenn wir nun grundlegende Inhalte haben (z.B. Datenschutz oder Office 365-Anwendungen), die für alle Teilprojekte relevant sind, müssen wir diese Inhalte dann jeweils separat für die Teilprojekte anbieten oder dürfen wir die Teilnehmenden bei diesen Themen auch zusammenlegen?

**Ergänzende Antwort zu 15**

Die Teilnehmenden können zusammengelegt werden, wenn sinnvoll und aufgrund der Gruppengröße keine Nachteile für die Teilnehmenden bestehen. Dies ist im Einzelfall bei der Antragstellung zu prüfen. Die Mindestteilnehmerzahl pro Projektgruppe muss erreicht werden.

**Frage 16**

Wir sind ein Träger aus Baden-Württemberg. Unsere Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Mitarbeitende kommen der Region, also Neu-Ulm und Bayern. Viele der Kooperationsbetriebe liegen in Bayern, die Kostenträger (in der Regel Arbeitsverwaltungen) aus Bayern schicken junge Menschen zu uns. Sind wir antragsberechtigt?

**Antwort 16**

Die Förderung ist auf Projekte mit Durchführungsort in Bayern und Teilnehmende mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern beschränkt. Die Zielgruppe der Projekte, also die Teilnehmenden, sind die Mitarbeiter/innen der sozialwirtschaftlichen Unternehmen. Ein Träger aus Baden-Württemberg ist somit nicht antragsberechtigt.

**Frage 17**

Für uns als Projektträger würde es uns sehr entgegenkommen, wenn wir die Seminare einschließlich des gesamten Rahmens (Referenten, Räume, IT-Ausstattung, Vor- und Nachbereitung, etc.) durch Verhandlungsvergabe an eine Firma vergeben könnten (bei Überschreitung des Schwellenwertes von 50.000 € an zwei oder mehr). Ist ein solches Vorgehen möglich?

**Antwort 17**

Fremdpersonal (Dozenten, Referenten) kann unter Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben durch einen externen dritten Dienstleister eingesetzt werden. Direkte und indirekte Kosten wie Räume oder Lizenzen sind in der Restkostenpauschale vollumfänglich enthalten.

Die Art der Vergabe richtet sich nach dem Gesamtvolumen des Vorhabens (eine Stückelung ist nicht zulässig). S. hierzu auch [Leitlinien Kosten und Finanzierung](#)

**Frage 18**

Wie wird die Wirtschaftlichkeit von Projekten geprüft? Gibt es hier Zahlen, z.B. Kosten pro Teilnehmendenstunde?

**Antwort 18**

---

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dann eingehalten, wenn die notwendigen Ausgaben möglichst niedrig gehalten werden, ohne dass die geplanten Ziele dabei vernachlässigt werden. Damit umfasst der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Minimalprinzip und das Ergiebigkeitsprinzip. Einerseits sollen möglichst geringe Mittel eingesetzt werden, um andererseits damit die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen. Hier kommt es also auf das Preis-Leistungs-Verhältnis an.

---

Das bedeutet konkret: Abrechenbar sind nur wirtschaftlich sinnvolle, dem Projekt konkret zuordenbare und für die Projektdurchführung, bei Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit, unbedingt notwendige Kosten.

Es ist also u.a. zu prüfen: Ist der Personaleinsatz im beantragten Umfang tatsächlich notwendig? Wurde das Besserstellungsverbot eingehalten? Sind die Kosten pro Teilnehmendenstunde gerechtfertigt?

Konkrete Höchstgrenzen liegen hier nicht vor.